



Schulterschluss leben

Einführung des Euro in Lettland

August 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

Am 9. Juli 2013 hat der Rat „Wirtschaft und Finanzen“ der Europäischen Union der Einführung des Euro in Lettland zum 1. Januar 2014 zugestimmt. In den folgenden Monaten wird es entscheidend darauf ankommen, verabschiedete Beschlüsse und gesetzliche Bestimmungen sowie das Gesetz zur Einführung des Euro umzusetzen, welches einzelne Anforderungen an Kapitalgesellschaften vorschreibt.

Änderungen der Gründungsunterlagen

Es werden Änderungen der Satzung einer Kapitalgesellschaft vorzunehmen sein. Darüber hinaus wird in einigen Fällen auch eine Ergänzung der Gründungsurkunde zu erfolgen haben.

Gemäß dem lettischen Handelsrecht ist das in einem Gesellschaftsvertrag festgeschriebene Stammkapital in lettischer Währung (Lats) auszuweisen. Entsprechend Artikel 22 des Gesetzes zur Einführung des Euro hat eine Kapitalgesellschaft, deren Stammkapital in Lats ausgewiesen ist, dem Unternehmensregister ergänzende Unterlagen zum Gesellschaftsvortrag vorzulegen, welche das Stammkapital in der Währung Euro angeben.

Das Stammkapital der Kapitalgesellschaften wird im Gesellschaftsvertrag ausgewiesen. Dieser wird ergänzt durch die Gründungsurkunde, die Unternehmenssatzung sowie diesen gleichwertige Dokumente sowie Unterlagen. Die Gründungsurkunde regelt die Rechtsbeziehungen bis zur Gründung der Gesellschaft. Jedoch kann in gewissen Fällen die Gründungsurkunde ihre Gültigkeit nach der Gesellschaftsgründung verlieren, denn dann regeln die Unternehmenssatzung und sonstige interne Regelungen die Tätigkeit der Gesellschaft.

Eine solche Unternehmenssatzung geben sich alle in Lettland registrierten Kapitalgesellschaften. Das Stammkapital wird entsprechend der aktuellen Landeswährung aus-

gewiesen. Deshalb ist es tunlich, der oben erwähnten Ergänzung gemäß dem Gesetz zur Einführung des Euro Folge zu leisten, sobald die Einführung der neuen Währung stattgefunden hat. Es ist nicht erforderlich, die bereits eingegangenen Verpflichtungen in Lats (Verträge, Rechnungen etc.) zu ändern; diese werden an den Wechselkurs 1 EUR = 0,702804 LVL angepasst.

Termin der Euro Einführung

Die offizielle Einführung des Euro als Zahlungsmittel in Lettland erfolgt zum 1. Januar 2014.

Die Unternehmen sind bereits sechs Monate vor dem Einführungstermin berechtigt, die Geschäftsanteile oder Aktien in den Gründungsunterlagen in der Währung des Euro auszuweisen. Dies gilt jedoch nicht, solange eine Umstellung des Umrechnungskurses von Lats zu Euro noch nicht stattgefunden hat (Der Umrechnungskurs beträgt: 1 Euro = 0,702804 LVL). Es ist zwingend notwendig, die Ergänzung der Gründungsunterlagen innerhalb von 30 Monaten nach der Einführung des Euro in Lettland vorzunehmen.

Es ist zwingend notwendig, die Ergänzung bzw. Änderung der Gesellschaftsunterlagen (Satzung) innerhalb von 30 Monaten nach der Einführung des Euro in Lettland vorzunehmen. Der Zeitraum erstreckt sich vom 1. Januar 2014 bis zum 1. Juli 2016. In dieser Zeitspanne sind bereits in Vollzug gesetzte Gesellschaften angehalten, ihr Stammkapital in Euro auszuweisen. Hingegen können neu gegründete Gesellschaften eine solche Ausweisung bereits seit dem 9. Juli 2013 treffen.

Vorgehensweise bei der Ergänzung der Gründungsunterlagen

Zur Vereinfachung kann sich das erforderliche Vorgehen in den nachfolgend geschilderten Schritten vollziehen, bei deren Durchführung wir Sie gerne begleiten:

Schritte	Dienstleistungen
Einberufung einer Gesellschafterversammlung	Erstellung der Bekanntmachung einer solchen Gesellschafterversammlung (falls nötig)
	Versendung der Einladung zu einer solchen Gesellschafterversammlung an jeden einzelnen Gesellschafter (falls nötig)
Durchführung der Gesellschafterversammlung	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung der erforderlichen Ergänzungen hinsichtlich der Unternehmenssatzung • Erstellung der vollständigen Wiedergabe der Unternehmenssatzung • Erstellung des Protokolls der Gesellschafterversammlung bzw. des Beschlusses des alleinigen Gesellschafters • Erstellung einer neuen Gesellschafterliste
Registeranmeldung	<ul style="list-style-type: none"> • Anfertigung und Einreichung des Antrags zur Registeranmeldung • Erstellung der hierfür erforderlichen Vollmacht

Anforderungen an das Erstellen von Buchführungsunterlagen

Während einer Übergangszeit, die drei Monate vor der Einführung des Euro beginnt und sechs Monate danach endet, werden Buchführungsunterlagen in beiden Währungen – sowohl in Lats als auch in Euro – ausgewiesen.

Mit Beginn der Einführung des Euro in Lettland:

- werden die Einträge in die Buchhaltungsregister nur in Euro als neuer Rechnungseinheit vorgenommen,
- werden die Jahresabschlüsse und Finanzberichte nunmehr ihre Zahlen in Euro ausweisen,
- werden Steuererklärungen, Steuerberechnungen und Steuerzahlungen in Euro abgegeben.

Kapitel V des Gesetzes zur Einführung des Euro legt Bestimmungen zur Anpassung der Unternehmensbuchhaltung an die neuen Währungsbestimmungen fest. Mit der Umstellung auf den Euro als Rechnungseinheit wird die Rechnungsführung sodann neu berechnet und angepasst. Der Euro wird künftig allen weiteren Kalkulationen als Rechnungseinheit zugrunde gelegt.

In den Jahresabschlüssen und Finanzberichten werden nunmehr alle Beträge in Euro ausgewiesen; dies gilt auch für vergleichbare Vorjahreszahlen. Deshalb ist es empfehlenswert, bei der Erstellung dieser Berichte für das Geschäftsjahr 2013 beide Währungseinheiten einzubeziehen. Dieses Vorgehen erleichtert so die Erstellung für das Kalenderjahr 2014. Die Einführung des Euro in Lettland führt ferner dazu, dass Steuererklärungen, Steuerberechnungen und Steuerzahlungen künftig in Euro abgegeben werden. Nachträgliche Änderungen hinsichtlich Steuerzahlungen sowie deren Berechnung erfolgen in der Währungseinheit, die zur Zeit des entsprechenden Steuerzeitraums Gültigkeit besaß.

Anforderungen an einen Preisvergleich

Während einer Übergangs- und Vergleichszeit, die wiederum drei Monate vor der Einführung des Euro beginnt und sechs Monate danach endet, werden Buchungsunterlagen in beiden Währungen – sowohl in Lats als auch in Euro – ausgewiesen. Der Preisauszeichnung der angebotenen Waren und Dienstleistungen soll dabei ebenfalls in beiden Währungseinheiten erfolgen. Dies erfolgt unter Zugrundelegung desjenigen Umrechnungskurses, welchen der Rat der Europäischen Union festgelegt hat. Dabei sind dessen festgesetzte Rundungsregelungen zu beachten.

Nach der Umrechnung von Lats zu Euro ist eine Rundung der dritten Dezimalstelle wie folgt vorzunehmen:

- bewegt sich die dritte Dezimalstelle zwischen 0 und 4, so wird abgerundet.
- bewegt sich die dritte Dezimalstelle zwischen 5 und 9, so wird aufgerundet.

Lats	Auszeichnung in Euro nach Umrechnung	Euro	Anmerkungen
1,00	1,42 ² 871811	1,42	Abrundung auf 1,42, weil die dritte Dezimalstelle eine „2“ ist
1,52	2,16 ² 765152	2,16	Abrundung auf 2,16, weil die dritte Dezimalstelle eine „2“ ist
2,60	3,69 ⁹ 466707	3,70	Aufrundung auf 3,70, weil die dritte Dezimalstelle eine „9“ ist

Innerhalb eines zweiwöchigen Zeitraums vom 01.01.2014 bis zum 14.01.2014 werden beide Währungseinheiten nebeneinander verwendet.

Während nachstehend genannter Vergleichszeiten sollen die Kassensysteme Folgendes gewährleisten:

Etappe	Zeitraum	Informationen, die auf dem Kassenzettel und in der Rechnung, die an natürliche Personen bzw. Verbraucher ausgestellt werden, anzugeben sind	
Etappe 1	ab 01.10.2013 bis 31.12.2013	Preisauszeichnungen in Lats und Santims. Zahlungsvorgänge in Lats und Santims.	Zusätzliche Hinweise bzgl. des Umrechnungskurses sowie Preisauszeichnungen in Euro- und Cent- Beträgen
Etappe 2	ab 01.01.2014 bis 14.01.2014	Preisauszeichnungen in Euro- und Cent-Beträgen Zahlungsvorgänge in beiden Währungen Rückgeld ausschließlich in Euro Beträgen	Preisinformationen sowie erhaltenes Rückgeld ist in beiden Währungen anzugeben.
Etappe 3	ab 15.01.2014 bis 30.06.2014	Preisauszeichnungen in Euro- und Cent-Beträgen Zahlungsvorgänge ausschließlich in Euro- und Cent-Beträgen	Zusätzliche Hinweise bzgl. des Umrechnungskurses sowie Preisauszeichnungen in Lats und Santims
Etappe 4	ab 01.07.2014	Preisauszeichnungen in Euro- und Cent-Beträgen Zahlungsvorgänge ausschließlich in Euro- und Cent-Beträgen	

Fortgeltung der Rechtsinstrumente

Die Einführung des Euro ändert nichts an der Fortgeltung der Rechtsinstrumente. Kapitel 4 des Gesetzes zur Einführung des Euro stellt sicher, dass alle Bezugnahmen auf Lats in bereits bestehenden Instrumentarien automatisch nach dem Einführungsdatum als Bezugnahmen auf Euro behandelt werden, indem der jeweilige Betrag der lettischen Währung sodann zum jeweiligen Tageskurs in Euro umgerechnet wird.

Die Implementierung etwaiger zusätzlicher Regelungen einzig aufgrund des Währungswechsels ist nicht erforderlich; davon unberührt bleiben erforderliche Zusätze zu anderen Zwecken.

Die Rechtsinstrumente, auf welche Bezug genommen wird, sind folgende:

- alle Rechtsnormen (Gesetze, Beschlüsse des Ministerkabinetts, bindende Verordnungen der Gemeinden etc.);
- Verwaltungsakte (Entscheidungen über steuerliche Betriebsprüfungen, über einen behördlichen Abgleich von privater Stelle übermittelter Daten, über die Steuerstundung, Grundstückssteuerbescheide);
- Gerichtsentscheidungen (z.B. das Urteil über die Herabsetzung der Steuer);
- Verträge (z.B. ein Vertrag über die Vereinbarung gem. Art. 41 des Steuer- und Abgabengesetzes);
- Sonstige Instrumentarien, die rechtliche Auswirkungen entfalten (z.B. Rechtsbeziehungen begründen, erweitern, bestätigen oder beenden).

Mit freundlichen Grüßen,

Elīna Putniņa

Associate Partner

Leiterin Steuerberatung

Zertifizierte Steuerberaterin

Rödl & Partner

Kronvalda bulv. 3-1
LV-1010 Riga
Lettland
Tel.: +371 67 33 81 25
Fax: +371 67 33 81 26
E-Mail: elina.putnina@roedl.pro

www.roedl.com/lv

Disclaimer

Die obenstehenden Informationen wurden von Rödl & Partner mit Sorgfalt zusammengestellt, es wird jedoch keinerlei Garantie oder Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen. Jegliche Gewährleistung, ob ausdrücklich oder stillschweigend, für die enthaltenen Daten wird ausgeschlossen. Investitions-, Gestaltungs- oder sonstige Entscheidungen sollten erst nach individueller Beratung durch einen qualifizierten Rechts- und Steuerberater getroffen werden. Für Entscheidungen, die auf der Basis der enthaltenen Informationen getroffen werden, ist allein der jeweilige Nutzer verantwortlich.